



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Deutsch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2007

urn:nbn:de:hbz:466:1-21172

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 63 / 07 vom 14. Dezember 2007

Studienordnung

für das Studium des Unterrichtsfaches

Deutsch

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen
an der Universität Paderborn

Vom 14. Dezember 2007



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

Deutsch

**für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den ent-
sprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen
an der Universität Paderborn**

Vom 14. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW. S. 474), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzung	4
§ 3	Studienbeginn	4
§ 4	Umfang des Studiums	4
§ 5	Gliederung des Studiums	5
§ 6	Praxisphasen	5
§ 7	Ziele des Studiums	6
§ 8	Erwerb von Kompetenzen	7
§ 9	Modularisierung	8
§ 10	Kerncurriculum	9
§ 11	Profilbildung	9
§ 12	Studienberatung	9
§ 13	Anrechnung von Studienleistungen	10
§ 14	Erste Staatsprüfung	10

Teil II: Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch

§ 15	Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	11
§ 16	Kompetenzen	12
§ 17	Umfang des Studiums	13
§ 18	Module	13
§ 19	Kerncurriculum	16
§ 20	Profilbildung	16
§ 21	Grundstudium	16
§ 22	Zwischenprüfung	17
§ 23	Hauptstudium	17
§ 24	Erste Staatsprüfung	18

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 25	Übergangsbestimmungen	19
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung	20

Anhang

Modulbeschreibungen	21
Studienplan	28

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, Religionslehre, evangelisch, Religionslehre, katholisch, Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (5) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Praktische Philosophie, Religionslehre, evangelisch, Religionslehre, katholisch, Sport, Textilgestaltung gewählt werden.
- (6) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,

- 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studiumumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (4) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
- den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.

- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
 - a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,

- Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
 - (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
 - (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,

- fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
- schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9 Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßig vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen gilt § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 der Rahmen-ZPO entsprechend.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,

- b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
 - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen

§ 15 Studienbeginn

Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 16 Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch sollen die Studierenden folgende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen erwerben:

1. **Fachwissenschaftliche Kompetenzen:** Die Studierenden sollen in der Lage sein,

- die deutsche Sprache und Literatur (einschließlich Jugendliteratur) wissenschaftlich zu reflektieren,
- nationale und internationale Wissenschaftsstandards zu kennen, zu beschreiben und im Rahmen der Möglichkeiten einzuschätzen und anzuwenden,
- wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten und sich in neue Disziplinen einzuarbeiten.

In der konkreten Umsetzung dieser Kompetenzen sind die Studierenden des Faches Deutsch dazu befähigt,

- Texte in Bezug auf ihre Produktion, Rezeption und Funktion zu analysieren sowie kritisch zu reflektieren,
- Vertrautheit mit grundlegenden Methoden, Theorien und Arbeitsweisen der Sprach- und Literaturwissenschaft zu entwickeln,
- fachwissenschaftliche Sachverhalte und Problembereiche zu kennen sowie kritisch zu reflektieren,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen und auch schwierige Probleme und Sachverhalte in einsichtiger und verständlicher Weise mündlich und schriftlich darzustellen,
- die Analyse von Sprache und Literatur des Deutschen, ausgehend von grundlegenden Kenntnissen in ausgewählten Bereichen der Sprach- und Literaturwissenschaft, selbstständig durchzuführen und zu vermitteln.

2. **Fachdidaktische Kompetenzen:** Durch den Erwerb der fachdidaktischen Kenntnisse sind die Studierenden in der Lage,

- sprach- und literaturzentrierte Unterrichtsmodelle und -entwürfe kritisch zu rezipieren bzw. selbstständig zu entwickeln und exemplarisch in der Praxis zu erproben,
- wissenschaftliche Fragestellungen kritisch zu reflektieren und auf ihre didaktische und unterrichtliche Relevanz hin zu überprüfen,
- empirisch-didaktische Forschungsergebnisse (z.B. zur Förderdiagnose, zur Lese- und Medienkompetenz, zum Umgang mit Heterogenität) kritisch auszuwerten und auf konkrete Fallbeispiele und Unterrichtssituationen exemplarisch anzuwenden,

- Schule und Lehrerberuf in größeren gesellschaftlichen und historischen Zusammenhängen zu reflektieren.

In der konkreten Umsetzung dieser fachdidaktischen Kompetenzen sind die Studierenden des Faches Deutsch dazu befähigt,

- den Deutschunterricht zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
- sprach- und (fach-)unterrichtspraktische Entwicklungen kritisch zu rezipieren und darzustellen,
- sich im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben des Deutschunterrichts selbstständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und unter Anwendung der jeweils spezifischen Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens zu lösen,
- komplexe kognitive und emotionale Bezugssysteme in Texten zu erfassen, in ihrem bildenden Gehalt zu erkennen und zu vermitteln.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Deutsch umfasst 40 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.
- (2) Es wird empfohlen, nach Absprache mit den Lehrenden des Faches, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt § 13 Abs. 2.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in:
 - ein Einführungsmodul,
 - zwei Basismodule und
 - drei Aufbaumodule.
- (2) Das Einführungsmodul und die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundkenntnisse.
- (3) Die Aufbaumodule gelten der exemplarischen Vertiefung der erworbenen Kompetenzen.
- (4) Die Module bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.

- (5) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

Einführungsmodul (6 SWS)				
Zeitpunkt (Semester)	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten	P/W P	SWS	TLN/LN 3 TLN = 1 LN
1. – 3. Sem.	- Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft	P	2	TLN
	- Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft/ HRGe	P	2	TLN
	- Einführung in die Fachdidaktik Deutsch	P	2	TLN

Basismodul: Sprachwissenschaft + Sprachdidaktik (6 SWS)				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/ Proseminar/ Seminar (G)/ Übung)	P/W P	SWS	LN/TN
1. – 3. Sem.	Basisveranstaltung:			
	- zur Sprachanalyse, z.B. Phonologie, Morphologie, Syntax; Sprachgeschichte	WP	2	LN/TN
	- zum angewandten Sprachwissen	WP	2	LN/TN
	- Didaktik und Methodik des Rechtschreibunterrichts	P	2	TN

Basismodul: Literaturwissenschaft + Literaturdidaktik (6 SWS)				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/ Proseminar/ Seminar (G)/ Übung)	P/W P	SWS	LN/TN
1. – 3. Sem.	Basisveranstaltung:			
	- zur Literaturgeschichte zu Autoren und Werken	WP	2	LN/TN
	- zu Gattungen	WP	2	LN/TN

Aufbaumodul: Sprachwissenschaft (6 SWS)				
Zeitpunkt	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/ Hauptseminar/ Seminar (H) /Übung)			LN/TN
4. – 6. Sem.	Aufbauveranstaltungen: - zur Sprachtheorie - zur Sprachgeschichte - zum Spracherwerbsprozess	WP WP WP	2 2 2	LN/TN LN/TN LN/TN

Aufbaumodul: Literaturwissenschaft (6 SWS)				
Zeitpunkt	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/ Hauptseminar/ Seminar (H) /Übung)			
4. – 6. Sem.	Aufbauveranstaltungen: - zur Literaturgeschichte - zu Autoren und Werken - zu Gattungen	WP WP WP	2 2 2	LN/TN LN/TN LN/TN

Aufbaumodul: Fachdidaktik Deutsch und Sprachpraxis (10 SWS)				
Zeitpunkt	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/ Hauptseminar/Seminar (H) /Übung)			
4. – 6. Sem.	Aufbauveranstaltungen: - zur Sprachdidaktik - zur Literaturdidaktik - zur Sprach- oder Literaturdidaktik - zur Sprachpraxis - zur Sprachpraxis Fachpraktikum Deutsch	WP WP WP WP WP P	2 2 2 2 2 4 Wo	LN/TN LN/TN LN/TN TN TN

(6)

D

Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Auf der Grundlage der Einführungsveranstaltungen sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse in den Schwerpunktbereichen Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik, Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik sowie Sprachpraxis gewinnen.

Das Kerncurriculum umfasst 20 SWS:

- das Einführungsmodul (6 SWS),
- die Pflichtveranstaltung Didaktik und Methodik des Rechtschreibunterrichts (2 SWS)
- 2 SWS aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft zur Sprachgeschichte
- 4 SWS aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft zu Autoren und Werken (2 SWS) und zu Gattungen (2 SWS),
- 6 SWS aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik und Sprachpraxis zur Sprachdidaktik (2 SWS), zur Literaturdidaktik (2 SWS) und zur Sprachpraxis (2 SWS)

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen, berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 18 Semesterwochenstunden und dauert 3 Semester.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
 - Einführungsmodul (6 SWS)
 - Basismodul Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik (6 SWS)
 - Basismodul Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik (6 SWS)
- (3) Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis im Einführungsmodul zu erbringen, der aus drei Teilleistungsnachweisen besteht.
- (4) Ein weiterer Leistungsnachweis, der aus einer schriftlichen Hausarbeit oder einem ausgearbeiteten Referat besteht, ist in einer Veranstaltung in einem der Basismodule zu erbringen. Die anderen Veranstaltungen des Basismoduls sind durch Teilnahmenachweise abzuschließen.
- (5) Im anderen Basismodul, in dem die Veranstaltungen nur durch Teilnahmenachweise abgeschlossen werden, muss die Zwischenprüfung absolviert werden.

- (6) Vor Beginn des Hauptstudiums ist ein einmaliger Sprechtest (kein Ausschlussverfahren) zu absolvieren. Dieser ist Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltungen zur Sprachpraxis im Hauptstudium.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in dem Basismodul zu absolvieren, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde. Sie besteht aus einer dreistündigen Klausur.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind
- der Leistungsnachweis des Einführungsmoduls,
 - ein weiterer Leistungsnachweis aus dem Basismodul, in dem keine Zwischenprüfung abgelegt wird,
 - die Teilnahmenachweise zu den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.
- (4) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn der Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 2, Abs. 3 erbracht ist und alle Scheine vorliegen.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 22 Semesterwochenstunden und dauert 4 Semester.
- (2) Es besteht aus folgenden Aufbaumodulen:
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft (6 SWS) (Beschreibungsebenen der deutschen Sprache/Sprachtheorie/Sprachgeschichte/ Spracherwerbsprozesse)
 - Aufbaumodul Literaturwissenschaft (6 SWS) (Literaturgeschichte/Literaturtheorien/literarische Gattungen, Autoren und Werke)
 - Aufbaumodul Fachdidaktik Deutsch und Sprachpraxis (10 SWS) (Theorien, Modelle, Methoden/Curriculum Deutsch/Lehr- und Lernprozesse im Deutschunterricht, Sprachpraxis).
- (3) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) und ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik zu erwerben.

Wenn der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis im Bereich Literaturwissenschaft erbracht wird, muss der fachdidaktische Leistungsnachweis in der Sprachdidaktik erworben werden. Wenn der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft erbracht wird, muss der fachdidaktische Leistungsnachweis in der Literaturdidaktik erworben werden.

- (4) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (5) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Deutsch zu verwenden.
- (6) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind. Die Zuordnung erfolgt aus den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Fachdidaktik und Sprachpraxis. Ein Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Deutsch erfolgt durch einen schriftlichen Bericht (in der Regel ein fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und unterrichtsmethodisch fundiertes Unterrichtskonzept mit Unterrichtsablaufplan und Reflexion), der mit mindestens ausreichend bewertet wird. Hierüber wird eine Praktikumsbescheinigung ausgestellt.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung umfasst für das Fach Deutsch gemäß § 14 Abs. 4:
 - a) eine fachwissenschaftliche Prüfung im Anschluss das fachwissenschaftliche Aufbaumodul (Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder Aufbaumodul Literaturwissenschaft), in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde
 - b) eine fachdidaktische Prüfung im Anschluss an das Aufbaumodul Fachdidaktik Deutsch und Sprachpraxis. Die Prüfung bezieht sich auf die fachdidaktischen Teile des Moduls und deckt schwerpunktmäßig den Bereich der Fachdidaktik (Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik) ab, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde.Eine dieser beiden Prüfungsleistungen wird in einer schriftlichen, die andere in einer mündlichen Prüfung erbracht; dabei kann der Prüfling wählen, welche dieser Prüfungsleistungen schriftlich und welche mündlich erbracht werden soll.
- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachwissenschaft.

- (3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik.
- (4) Mit der letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.
- (5) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Deutsch wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.
- (6) Die schriftliche Hausarbeit kann im Fach Deutsch angefertigt werden. Hierzu muss eine klar umrissene, wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete, in einer begrenzten Zeit selbstständig bearbeitet und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt dargestellt werden (vgl. § 17 LPO). Zulassungsvoraussetzung zur Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis im Hauptstudium.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule wechseln.
- (4) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

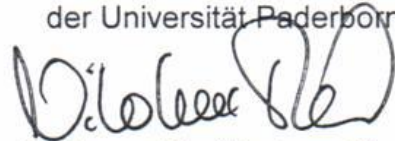
- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 05. September 2007 und im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 20. September 2007

Paderborn, den 14. Dezember 2007

Der Rektor

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang				
Modulbeschreibungen für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen				
Modulnummer: 1	Einführungsmodul			
Modus			Turnus: halbjährlich	Anzahl der SWS 6
				Nachweis TLN/LN 3 TLN = 1 LN
Prüfbare Standards:	<p>Basisveranstaltung: Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft Zu erwerbende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturebenen der Sprache (phonologische, morphologische, syntaktische, semantische und pragmatische Phänomene) sowie die Grundfunktion von Sprache und Kommunikation zu analysieren, zu reflektieren und zu berücksichtigen; - Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft zu reflektieren und anzuwenden <p>Basisveranstaltung: Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft – HRGe Zu erwerbende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - theoretische Grundfragen sowie literaturhistorische und gattungsspezifische Phänomene zu reflektieren und darüber wissenschaftlich zu kommunizieren; - ausgewählte Werke der Literatur (einschließlich Jugendliteratur) zu analysieren und zu interpretieren <p>Basisveranstaltung: Einführung in die Fachdidaktik Deutsch Zu erwerbende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lernfelder, Lernziele und Unterrichtsmethoden des Faches Deutsch zu analysieren, zu reflektieren und wissenschaftlich einzuordnen; - die historischen Bedingungsbeziehungen in der Entwicklung des Deutschunterrichts und der Deutschlehrerbildung zu analysieren und (kritisch) zu reflektieren; - über die fachdidaktische Diskussion der Gegenwart und Vergangenheit wissenschaftlich zu kommunizieren. 			
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile.			
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN (3 TLN = 3 Klausuren, i.d.R. jeweils im Umfang von 60-80 Minuten. Alle drei Klausuren müssen bestanden sein.)			
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Keine			
Verortung im Studium	Grundstudium			
Art des Moduls und dessen Teile (P)	P			

Modulnummer: 2	Basismodul Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik (6 SWS)				
Modus			Turnus: halbjährlich	Anzahl der SWS 6	Nachweis TN/LN
Prüfbare Standards:	<p>Basisveranstaltung zum Thema Sprachanalyse Zu erwerbende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkenntnisse in der Sprachanalyse (Phonologie, Morphologie, Syntax; Sprachgeschichte) sowie - Einblicke in den Aufbau und in die Regelmäßigkeit des sprachlichen Systems und über das Verhältnis zwischen Sprachsystem und Sprachfunktion gewinnen; - Kompetenzen in der Erklärung von Phänomenen <ul style="list-style-type: none"> - des Spracherwerbs (unter Mitberücksichtigung interkultureller Einflussfaktoren), des Sprachgebrauchs, der Sprachfunktionen erwerben; - (sprach)analytische Fähigkeiten entwickeln; - Erkenntnisse (sprach)systematischer und sprachhistorischer Prozesse und ihrer Zusammenhänge gewinnen. <p>Basisveranstaltung zum Thema angewandtes Sprachwissen Zu erwerbende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - logische Grundlagen des Argumentierens und der Wissenspräsentation kennen und erproben, - Fähigkeit in sprachlich und logisch korrektem Argumentieren erwerben, - Einsatzmöglichkeiten der Text- und Bildkommunikation sowie neuer Medien kritisch reflektieren, - Funktion sprachlicher Strukturen in verschiedenen Praxisbereichen vergleichend analysieren. <p>Basisveranstaltung „Didaktik und Methodik des Rechtschreibunterrichts“ Zu erwerbende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik des schriftlichen Sprachhandelns, der Sprachreflexion, der Schriftspracherwerbsprozesse kennen und unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtspraxis analysieren und reflektieren. 				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile				
Prüfungsmodalitäten und -formen	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtveranstaltung „Didaktik und Methodik des Rechtschreibunterrichts“ → TN; Nachweis aktiver Mitarbeit durch qualifizierte Seminar-Mitschriften und/oder Diskussionsbeiträge <p>In diesem Modul wird wahlweise ein Leistungsnachweis (LN) erbracht oder die Zwischenprüfung absolviert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LN in den Basisveranstaltungen zur Sprachanalyse oder zum angewandten Sprachwissen durch Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates - Zwischenprüfung im Umfang von drei Zeitstunden (vgl. § 22) 				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	keine				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile	P/WP				

Modulnummer: 3	Basismodul Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik (6 SWS)				
Modus			Turnus: halbjährlich	Anzahl der SWS 6	Nachweis TN/LN
Prüfbare Standards:	<p>Basisveranstaltung: Literaturwissenschaft Zu erwerbende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennen <ul style="list-style-type: none"> - zentraler Grundbegriffe der Literaturwissenschaft, - unterschiedlicher Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, - verschiedener Gattungen und Autoren/Werke der Literatur (einschließlich Jugendliteratur) - Literaturgeschichtliche Kenntnisse - Analyse- sowie Interpretationskompetenz und wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit in Bezug auf Literatur (einschließlich Jugendliteratur) entwickeln. <p>Basisveranstaltung: Literaturdidaktik Zu erwerbende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Texte aus dem Bereich der Literatur (einschließlich Jugendliteratur) unter didaktischen und unterrichtsmethodischen Aspekten reflektieren; - Kenntnisse über Medien- und Literatursozialisation und heterogene Rezeptionsvoraussetzungen erwerben; - Möglichkeiten der Diagnose von Lesekompetenz abwägen; - kritische Reflexionsfähigkeit in Bezug auf den Umgang mit Texten und Medien. 				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile				
Prüfungsmodalitäten und -formen	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtveranstaltung „Schriftspracherwerb/Erstlesen“ → TN; Nachweis aktiver Mitarbeit durch qualifizierte Seminar-Mitschriften und/oder Diskussionsbeiträge <p>In diesem Modul wird wahlweise ein Leistungsnachweis (LN) erbracht oder die Zwischenprüfung absolviert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LN in den Basisveranstaltungen Literaturwissenschaft oder Literaturdidaktik durch Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates - Zwischenprüfung im Umfang von drei Zeitstunden (vgl. § 22) 				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	keine				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile	WP				

Aufbaumodulnummer: 1	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft (6 SWS)				
Modus			Turnus: halbjährlich	Anzahl der SWS 6	Nachweis TN/LN
Prüfbare Standards:	<p>Aufbauveranstaltungen zum Thema Sprachanalyse Zu erwerbende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkenntnisse in der Sprachanalyse (Phonologie, Morphologie, Syntax; Sprachgeschichte) sowie - Einblicke in den Aufbau und in die Regelmäßigkeit des sprachlichen Systems und über das Verhältnis zwischen Sprachsystem und Sprachfunktion vertiefend gewinnen; - Kompetenzen in der Erklärung und Reflexion von Phänomenen <ul style="list-style-type: none"> - des Spracherwerbs (unter Mitberücksichtigung interkultureller Einflussfaktoren), - des Sprachgebrauchs, - der Sprachfunktionen und - der nichtsprachlichen Zeichensysteme erwerben; - sprach)analytische Fähigkeiten entwickeln; - Erkenntnisse hinsichtlich (sprach)systematischer und sprachhistorischer Prozesse und ihrer Zusammenhänge gewinnen. <p>Aufbauveranstaltungen zum Thema angewandtes Sprachwissen Zu erwerbende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - logische Grundlagen des Argumentierens und der Wissenspräsentation kennen, erproben und eine eigene Ausdrucks-, Darstellungs- und Wirkungskompetenz im kommunikativen Handeln entwickeln; - Fähigkeit in sprachlich und logisch korrektem Argumentieren erwerben; - Einsatzmöglichkeiten der Text- und Bildkommunikation sowie neuer Medien kritisch reflektieren; - Funktionen sprachlicher Strukturen in verschiedenen Praxisbereichen vergleichend analysieren. 				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile				
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>In diesem Modul wird wahlweise ein Leistungsnachweis (LN) erbracht oder eine fachwissenschaftliche Examensprüfung absolviert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsnachweis in einer Veranstaltung der Fachwissenschaft (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) durch eine schriftliche Hausarbeit oder ein ausgearbeitetes Referat <p>Wenn der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis im Bereich Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 2) erbracht wird, muss der fachdidaktische Leistungsnachweis in der Sprachdidaktik erworben werden. Wenn der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 1) erbracht wird, muss der fachdidaktische Leistungsnachweis in der Literaturdidaktik erworben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachwissenschaftliche Examensprüfung als Modulprüfung (mündlich oder schriftlich), sofern sie nicht im Anschluss an das Aufbaumodul 2 abgelegt wird 				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Abschluss des Grundstudiums				
Verortung im Studium	Hauptstudium				
Art des Moduls und dessen Teile	WP				

Aufbaumodulnummer: 2	Aufbaumodul: Literaturwissenschaft (6 SWS)				
Modus			Turnus: halbjährlich	Anzahl der SWS 6	Nachweis TN/LN
Prüfbare Standards:	Aufbauveranstaltung: Literaturwissenschaft Zu erwerbende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - vertiefende und differenzierte Kenntnisse von Gattungen und Autoren/Werken der Literatur (einschließlich Jugendliteratur) gewinnen; - Kenntnisse in der Geschichte der literarischen Sozialisation und Rezeption von Kinder- und Jugendliteratur entwickeln; - Begriffe (Text-Autor-Fiktionalität-Kultur) und Modelle der Literaturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Literatur (einschließlich Jugendliteratur) differenziert und problemorientiert diskutieren; - Interkulturalität im Spiegel der Literatur (einschließlich Jugendliteratur) wahrnehmen; - Geschichte der Medien und deren Rezeption kennen und - Reflexionsfähigkeit in Bezug auf intermediale und intertextuelle Prozesse entwickeln; - Analyse-, Interpretations- und wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit in Bezug auf Literatur (einschließlich Jugendliteratur) vertiefend entwickeln; - literaturwissenschaftlichen Inhalte unter ästhetischen Fragestellungen wahrnehmen und bewerten können. 				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile.				
Prüfungsmodalitäten und -formen	In diesem Modul wird wahlweise ein Leistungsnachweis (LN) erbracht oder eine fachwissenschaftliche Examensprüfung absolviert: <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsnachweis in einer Veranstaltung der Fachwissenschaft (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) durch eine schriftliche Hausarbeit oder ein ausgearbeitetes Referat. Wenn der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis im Bereich Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 2) erbracht wird, muss der fachdidaktische Leistungsnachweis in der Sprachdidaktik erworben werden. Wenn der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 1) erbracht wird, muss der fachdidaktische Leistungsnachweis in der Literaturdidaktik erworben werden. <ul style="list-style-type: none"> - Fachwissenschaftliche Examensprüfung als Modulprüfung (mündlich oder schriftlich), sofern sie nicht im Anschluss an das Aufbaumodul 1 abgelegt wird. 				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Abschluss des Grundstudiums				
Verortung im Studium	Hauptstudium				
Art des Moduls und dessen Teile	WP				

Aufbaumodulnummer: 3	Aufbaumodul: Fachdidaktik Deutsch und Sprachpraxis			
Modus	Aufbauveranstaltungen zu den Gebieten: a) Textproduktion (mündl./schriftl); b) Deutschunterricht und (neue) Medien c) Didaktik der Literatur (einschließlich Jugendliteratur) und Leseförderung/ Lesemotivation d) Sprachpraxis Fachpraktikum Deutsch	Turnus: halb-jährlich	Anzahl der SWS: 10 4 Wochen Schulpraktikum	TN, LN

<p>Prüfbare Standards:</p>	<p>Die Studierenden sollen lernen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die didaktische Relevanz von Kommunikationstheorien zu reflektieren und ihr Wissen bei der Erstellung und Realisierung von Unterrichtskonzepten kritisch anzuwenden (zu a); - Theorien der Schreibdidaktik und deren historische Wurzeln im Hinblick auf ihre aktuelle curriculare und didaktische Bedeutsamkeit zu reflektieren und bei der Planung und Realisierung von Unterrichtskonzepten zur schulischen Textproduktion zu berücksichtigen (zu a); - Theorien des Sprachnormerwerbs im Hinblick auf den Rechtschreibunterricht zu reflektieren und bei der Planung und Realisierung von Unterrichtsstrategien herkömmlicher und neuer Art zu berücksichtigen (zu b); - mit Hilfe theoretisch und empirisch gesicherter Diagnoseverfahren den sprachlichen Leistungsstand bei Schülerinnen und Schülern in heterogenen Lerngruppen festzustellen und didaktische Konzepte für eine optimale Förderung zu entwerfen (zu b); - mit Hilfe theoretisch und empirisch entwickelter Strategien der Lese- und Leserforschung die Lesekompetenz und (literarische) Lesemotivation zu fördern (zu c); - die didaktische Relevanz literarischer Gattungen, Epochen, Werke sowie literarischer Medien zu reflektieren und als Grundlage für unterrichtsmethodische Überlegungen und unterrichtspraktische Konzepte zu nutzen (zu c); - Resultate der empirisch-didaktischen Unterrichtsforschung und der historischen Fachdidaktik zwecks (Selbst)reflexion und Objektivierung der Deutschlehrertätigkeit heranzuziehen und auszuwerten (zu a, b und c). <p>2 Aufbauveranstaltungen zu den Themen: Probleme der Stimm- und Artikulationsbildung für den Lehrerberuf, Grundbegriffe der freien Rede und Kommunikation auf sprachwissenschaftlicher Basis sowie Fragen der praktischen Umsetzung von poetischen Sprechweisen in gesprochene Sprache; praktische Erprobung von Formen des gestalteten Sprechens in studienbegleitenden Inszenierungen und Rezitationen in der Studiobühne.</p> <p>Zu erwerbende Kompetenzen: Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erfassen und zur Umsetzung der deutschen Hochlautung; - zum sicheren und artikulierten Sprechen der deutschen Hochsprache; - zur Umsetzung literarischer Texte in gesprochene Sprache; - zur Anwendung der deutschen Hochsprache in mündlicher Kommunikation (Stimmhygiene); - zum sprechkundlichen Hören und Urteilen in Unterrichtssituationen; - zum Umgang mit Bühnentechniken (zu d). <p>Fachpraktikum Deutsch: Die Studierende sollen lernen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulwirklichkeit im Deutschunterricht der jeweiligen Schulstufe zu beobachten sowie kritisch zu reflektieren; - auf der Basis einer theoretisch fundierten Planung eigene erste Unterrichtsversuche durchzuführen sowie kritisch zu reflektieren; - Fragestellungen zum Deutschunterricht zu entwickeln und auf die Schulwirklichkeit anzuwenden.
<p>Lehr-/Lernformen</p>	<p>Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile sowie schulpraktische Anteile (z.B. Praxismodule).</p>

<p>Prüfungsmodalitäten und -formen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der erfolgreiche Abschluss im Bereich Sprachpraxis verlangt eine aktive Mitarbeit, die in der Regel durch eine mündliche Vortragsleistung nachgewiesen werden kann (zu d). - Fachpraktikum: Praktikumsbericht (Analyse der Lernausgangslage, fachwissenschaftliche Analyse des Lerngegenstands, didaktische und methodische Analyse, Darstellung und kritische Reflexion der Unterrichtseinheit und Unterrichtsablaufplanung, sachgerechte Bearbeitung der im Begleitseminar entwickelten fachdidaktischen Fragestellung <p>In diesem Modul wird ein Leistungsnachweis erbracht und eine fachdidaktische Examensprüfung abgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen Seminararbeit oder einer Klausur zu einer Veranstaltung der Sprachdidaktik oder der Literaturdidaktik i.d.R. im Umfang von 90 Min. <p>Wenn der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis im Bereich Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 2) erbracht wird, muss der fachdidaktische Leistungsnachweis in der Sprachdidaktik erworben werden. Wenn der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 1) erbracht wird, muss der fachdidaktische Leistungsnachweis in der Literaturdidaktik erworben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachdidaktische Examensprüfung (mündlich oder schriftlich).
<p>Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse</p>	<p>Die Basismodule 1, 2 und 3 sollen in der Regel abgeschlossen sein. Sprechtest als Voraussetzung für TN (zu d). Die erfolgreiche Teilnahme am Seminar „Einführung in die Fachdidaktik“ und die Teilnahme an einem vorbereitenden Hauptseminar sind Voraussetzung für das Absolvieren des Fachpraktikums</p>
<p>Verortung im Studium</p>	<p>Hauptstudium</p>
<p>Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)</p>	<p>WP</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>Die einschlägigen Veranstaltungen dieses Moduls können zur fächerübergreifenden Profilbildung in den Bereichen „Medien und Informationstechnologien“ und „Umgang mit Heterogenität“ genutzt werden.</p>

Abkürzungserläuterung:

Semesterwochenstunden =	SWS
Pflichtveranstaltung =	P
Wahlpflichtveranstaltung =	WP
Teilleistungsnachweis =	TLN
Teilnahme =	TN
Leistungsnachweis =	LN

Studienplan für das Unterrichtsfach Deutsch - Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen -

- Vorschlag zur Orientierung -

1. Sem.	Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft 2 SWS	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft 2 SWS	
2. Sem.	Einführung in die Fachdidaktik 2 SWS	Basismodul Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik 6 SWS	Basismodul Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik 6 SWS
3. Sem.			
Zwischenprüfung			
4. Sem.	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 6 SWS	Aufbaumodul Fachdidaktik 6 SWS Sprachpraxis 4 SWS <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-top: 10px;">Fachpraktikum</div>	Aufbaumodul Literaturwissenschaft 6 SWS
5. Sem.			
6. Sem.			

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**